

# **Richtlinien der Gemeinde Kupferzell bei der Ehrung von erfolgreichen Sportlern und Vereinen sowie der Auszeichnung von verdienten Bürgerinnen und Bürgern**

## **A. – Allgemeines**

### **§ 1 – Art der Auszeichnungen**

- (1) Die Gemeinde Kupferzell ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch
  - a) Verleihung der Johann-Friedrich-Mayer-Ehrenmedaille in Silber (§ 2)
  - b) Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit Verleihung der Johann-Friedrich-Mayer-Ehrenmedaille in Gold (§ 3)
  - c) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden (§ 4)
  - d) Ehrung von Sportlern, Vereinen und Vereinsfunktionären, sonstige Ehrungen (§ 5 bis 8)
- (2) Die Gemeinde Kupferzell führt die Johann-Friedrich-Mayer-Ehrenmedaille zum Gedenken an ihren verdienten Pfarrer Johann Georg Friedrich Hartmann Mayer (1719-1798, Pfarrer ab 1745) ein.
- (3) Der Gemeinde bleibt vorbehalten, im Einzelfall weitere Ehrungen (wie z.B. die Aufstellung einer Gedenktafel/eines Gedenksteins oder die Bereitstellung eines Ehrengrabes) vorzunehmen.
- (4) Mehrfachverleihungen sind möglich.
- (5) Indem für die Verleihung der Ehrungen nach § 2 bis 4 ein strenger Maßstab anzulegen ist, soll der besondere Wert der Auszeichnungen dokumentiert werden.

## **B) – Auszeichnungen für verdiente Bürgerinnen und Bürger**

### **§ 2 - Verleihung der Johann-Friedrich-Mayer-Ehrenmedaille in Silber**

- (1) Die Gemeinde Kupferzell verleiht diese Ehrenmedaille an Personen, die mit der Gemeinde Kupferzell besonders verbunden sind und sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde Kupferzell erworben haben. Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei
  - größeren Schenkungen an die Gemeinde Kupferzell
  - hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen
  - außerordentlichen Verdiensten auf kulturellem Gebiet
  - langjährigem selbstlosen Wirken zum Wohle der Allgemeinheit
- (2) Mit der Ehrenmedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (3) Jährlich werden nur bis zu zwei Ehrenmedaillen verliehen.
- (4) Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Die Verleihung erfolgt aufgrund Gemeinderatsbeschluss mit 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl der Gemeinderäte. Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen eines feierlichen Festaktes.

### **§ 3 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit Verleihung der Johann-Friedrich-Mayer-Ehrenmedaille in Gold**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Kupferzell einer natürlichen Person zuteil werden lassen kann. Das Ehrenbürgerrecht wird in Form einer Urkunde verliehen.  
Die Gemeinde Kupferzell verleiht das Ehrenbürgerrecht für herausragende Leistungen, die im politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich liegen und dem Gemeinwohl dienen. Die Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde Kupferzell unmittelbar zugute gekommen sein.
- (2) Mit der Ehrenbürgerurkunde wird gleichzeitig die Johann-Friedrich-Mayer-Ehrenmedaille in Gold verliehen.

(3) Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Das Ehrenbürgerrecht kann nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses mit 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl der Gemeinderäte verliehen werden. Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen eines besonders feierlichen Festaktes.

(4) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

(5) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigem Verhalten des Ehrenbürgers vom Gemeinderat widerrufen werden.

#### **§ 4 – Benennung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Bürgern**

(1) Die Gemeinde Kupferzell benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt. Für die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

(2) Eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Platz oder ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.

(3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürger nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

### **C) Ehrung von Sportlern, Vereinsfunktionären und Vereinen, sonstige Ehrungen**

#### **§ 5 – Ehrung von Sportlern und Mannschaften**

(1) Die Gemeinde Kupferzell ehrt jährlich verdiente Sportler und Mannschaften ortsansässiger Vereine mit einer Urkunde. Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Die Durchführung ist Sache der Verwaltung. Voraussetzung für eine Ehrung, dass die Leistung in einer Sportart erbracht worden ist, für deren Fachverband eine Mitgliedschaft im Landessportbund (LSV) Baden-Württemberg besteht.

(2) Die Auszeichnung erhalten Sportler, die einzeln oder in einer Mannschaft bei Kreismeisterschaften, Gaumeisterschaften oder Bezirksmeisterschaften den 1. Platz erreicht haben.

(3) Bei Teilnahme an Meisterschaften auf Landesebene bzw. entsprechenden Wettkämpfen werden die Sportler und Mannschaften bei Erreichen der Plätze 1 bis 3 geehrt.

(4) Bei Wettkämpfen auf Bundesebene sowie bei internationalen Wettbewerben werden die Sportler für die Teilnahme geehrt.

(5) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfangs statt.

#### **§ 6 – Ehrung von Vereinen**

(1) Die Gemeinde ehrt mit einer Urkunde auch Vereine bzw. Vereinsmitglieder, wenn diese bei überregionalen Veranstaltungen (z.B. Wertungssingen, Turnier) einen der Plätze 1 bis 3 erringen.

(2) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfangs statt.

#### **§ 7 – Ehrung von Vereinsfunktionären**

(1) Auch Vereinsfunktionären kann eine Ehrung in Form einer Urkunde zuteil werden, sofern sie in einem Ehrenamt des Vereins 10 Jahre und mehr verantwortlich tätig waren.

(2) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfangs statt.

#### **§ 8 – Sonstige Ehrungen**

(1) Auch bei besonderen Leistungen im privaten Bereich kann eine Ehrung in Form einer Urkunde zuteil werden.

(2) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfangs statt.